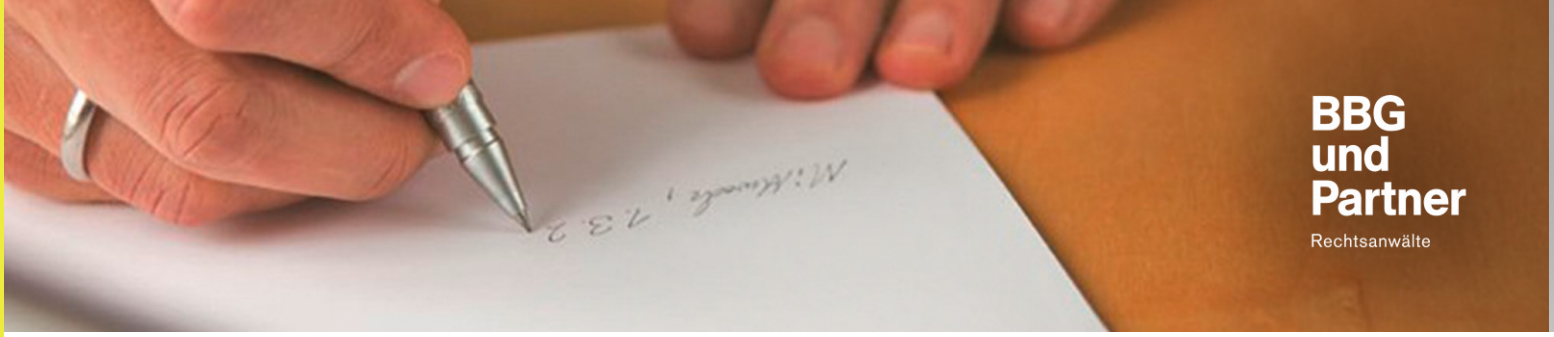

BBG und Partner
Rechtsanwälte

Update Vergaberecht

0 Punkte für den höchsten Preis kann vergaberechtswidrig sein

VK Bund, Beschluss vom 25.09.2023 – VK 2-72/23

Auftraggeber A führte ein Vergabeverfahren zur Beschaffung von sechs Servertypen mit passenden Serverschränken durch. In der Leistungsbeschreibung war für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots eine Methode zur Umrechnung des Preises in Wertungspunkte beschrieben. Unter anderem sollte das Angebot mit der geringsten Anzahl der Höheneinheiten bzw. dem geringsten Preis je Servertyp im entsprechenden Kriterium die volle Punktzahl bekommen, das Angebot mit der höchsten Anzahl an Höheneinheiten bzw. dem höchsten Preis hingegen 0 Punkte. Angebote mit dazwischen liegenden Werten sollten linear bewertet werden. Nach Prüfung der Angebote hob A zur Korrektur eigener Vergaberechtsfehler das Verfahren auf und veröffentlichte eine erneute Auftragsbekanntmachung. Ein Bieter wandte sich zunächst gegen die Wirksamkeit der Aufhebung, beschränkte den Antrag aber schließlich auf die Feststellung, dass die ursprüngliche Prüfung und Wertung der Angebote rechtswidrig waren.

Mit Erfolg! Die durchgeführte Angebotswertung sei wegen grundlegender Vergaberechtsverstöße fehlerhaft gewesen. Die von A gewählte Wertungsmethode, bei der das Angebot mit der höchsten Anzahl an Höheneinheiten bzw. dem höchsten Preis 0 Punkte erhalte, sei vergaberechtswidrig. Denn es bestehe die Gefahr, dass das für die Zuschlagserteilung nach § 127 Abs. 1 S. 3 GWB maßgebende beste Preis-Leistungs-Verhältnis nicht korrekt ermittelt werden könne. Der relative Abstand der Angebote untereinander werde mit dieser Methode nicht erfasst. Auch nur geringe Preis- bzw. Qualitätsunterschiede zwischen den Konkurrenzangeboten könnten zu extremen Spreizungen bei der Bewertung der Angebote führen, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Angebote nicht widergespiegelt werde. Die in der Vergabeakte als Excel-Tabelle dokumentierte technische Prüfung der Angebote lasse diese alle Bieter betreffende Spreizung klar erkennen.

Bedeutung für die Praxis

Grundsätzlich sind Methoden, die den Angebotspreis in Punkte umwandeln, vergaberechtlich zulässig (vgl. unseren Update-Beitrag zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.05.2018 – Verg 3/18). Bei der Wahl der Preisumrechnungsmethode kommt dem öffentlichen Auftraggeber ebenso wie bei der Festlegung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ein Bestimmungsrecht zu. Die Entscheidung der VK Bund zeigt indes, dass bei der Auswahl Vorsicht geboten ist. Auftraggeber müssen sich sorgsam mit Verzerrungseffekten der ausgewählten Umrechnungsmethode und deren Eingrenzung auseinandersetzen, um dem Gebot, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, gerecht zu werden.